

AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER

Az.: 4 B 624/10

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover
pe/F -

(66), - 2009/01009-

g e g e n

1. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Zentrale Nürnberg -,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - 5403378-273 -
2. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundespolizeidirektion Hannover,
Möckernstraße 30, 30163 Hannover, - ErmD Vg/709398/09 -

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Abschiebung
- Antrag nach § 123 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 4. Kammer - am 26. Januar 2010 durch den Einzelrichter beschlossen:

- 2 -

Die Antragsgegnerin zu 1 wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragsgegnerin zu 2 mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Malta nicht vor Ablauf von drei Werktagen nach einer förmlichen Zustellung eines Bescheides gemäß §§ 27a, 34 a AsylVfG erfolgen darf. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin zu 1 trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen seine Zurückstellung nach Malta zum Zwecke der Durchführung eines Asylverfahrens.

Der nach eigenen Angaben am 18.01.1993 geborene Antragsteller ist somalischer Staatsangehöriger. Er wurde am 14.02.2009 bei der Einreise aus den Niederlanden nach Deutschland festgenommen und erkennungsdienstlich behandelt. Dabei wurde festgestellt, dass er in Malta einen Asylantrag gestellt hat. Er wurde in Abschiebehäft genommen, in der er sich zur Zeit befindet.

Die Antragsgegnerin stellte am 17.12.2009 ein Übernahmeersuchen an Malta. Ob es beschieden wurde, lässt sich zurzeit nicht aufklären.

Am 12.01.2010 stellte der Antragstellerin bei der Antragsgegnerin zu 1 einen Asylantrag. Mit Schreiben vom 18.01.2010 teilte die Antragsgegnerin zu 2 dem Antragsteller mit, dass eine Zurückschiebung des Antragstellers aufgrund seiner Asylantragstellung gegenwärtig gehemmt sei. Am gleichen Tag teilte die Antragsgegnerin zu 1 dem Antragsteller mit, sein Asylantrag "werde nicht in Behandlung genommen".

Der Antragsteller erfuhr nach eigenen Angaben am 26.01.2010 durch Zufall, dass seine Abschiebung für den 27.01.2010 um 12.40 Uhr ab Flughafen Hamburg vorgesehen ist.

Am 26.01.2010 um 16.08 Uhr hat er um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

Er hält eine Abschiebung ohne Bescheidung seines Asylantrages für unzulässig. Die Antragsgegnerin zu 1 habe im Rahmen des Verfahrens nach der Verordnung (EG) Nr.

- 3 -

- 3 -

343/2003 (Dublin-II) zu prüfen, ob nicht im Wege des Selbsteintritts das Asylverfahren materiell in Deutschland durchgeführt werde. Zu dieser Prüfung bestehe Anlass, da der Antragsteller minderjährig sei und aufgrund einer Weisung eine Zurückschiebung von Minderjährigen unzulässig sei.

Die Antragsgegnerin zu 1 beantragt fernmündlich,
den Antrag abzulehnen.

Der Asylantrag des Antragstellers sei gemäß § 27 a AsylVfG unzulässig. Der Bescheid nach §§ 27 a, 34 a Abs. 1 AsylVfG werde dem Antragsteller am Tage seiner Abschiebung, also morgen zugestellt werden. Dieses Verfahren sei nicht zu beanstanden, da eine Abschiebung nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG gemäß § 34 a Abs. 2 AsylVfG nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden dürfe. Der entgegenstehenden Rechtsprechung des VG Hannover (Beschluss vom 10.12.2009, - 13 B 6047/09 -) sei daher nicht zu folgen.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen. Eine Beiziehung der Verwaltungsvorgänge war zeitlich nicht möglich.

II.

Der Antrag hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Das Gericht schließt sich - jedenfalls im Eilverfahren - der Rechtsauffassung der 13. Kammer des Gerichts (Beschluss vom 10.12.2009, - 13 B 6047/09 -) an, dass die Praxis der Antragsgegnerin zu 1, den Bescheid nach §§ 27 a, 34 a AsylVfG Asylantragstellern erst am Tag der Überstellung in den Drittstaat zuzustellen, dem Zweck der Ermächtigungsgrundlage widerspricht und nimmt auf die Gründe der genannten Entscheidung Bezug. Diese Auffassung wird vom OVG Lüneburg (wohl) geteilt (Beschluss vom 06.01.2010, - 11 ME 588/09 -). Auf dieser Grundlage kann der Antragsteller begehren, dass eine Abschiebung erst drei Tage nach der förmlichen Zustellung erfolgen darf. Die Antragsgegnerin hat auch nicht geltend gemacht, dass es im vorliegenden Fall besondere Gründe gibt, die dazu führen, dass die Zustellung eines Bescheides gemäß §§ 27 a, 34 a AsylVfG nicht zu einem früheren Zeitpunkt möglich gewesen wäre.

Zumindest aber muss die im Eilverfahren vorzunehmende Interessenabwägung unter Berücksichtigung der genannten auch obergerichtlichen Rechtsprechung zu Gunsten des Antragstellers ausgehen.

- 4 -

- 4 -

Darüber hinaus ist einstweiliger Rechtsschutz im vorliegenden Fall auch deswegen zu gewähren, weil aus Sicht des Gerichts zum Zeitpunkt der Entscheidung noch gar nicht sicher feststeht, ob eine Entscheidung nach §§ 27 a, 34 a AsylVfG ergehen wird. Der Antragsteller oder seinem Prozessbevollmächtigten ist ein solcher Bescheid ebenso wenig bekannt wie der fernmündlich befragten Antragsgegnerin zu 2. Bei der wegen der Eilbedürftigkeit ebenfalls fernmündlich befragten Antragsgegnerin zu 1 teilte der zuständige Abteilungsleiter mit, er gehe davon aus, dass dem Antragsteller am Tag seiner Abschiebung ein Bescheid gemäß §§ 27 a, 34 a AsylVfG zugestellt werde. Er habe aber im Moment keine Möglichkeit, Zugriff auf die Akten zu nehmen. Die Sachbearbeiter seien nicht mehr erreichbar. Nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnissen ist es daher gegenwärtig denkbar, vielleicht sogar wahrscheinlich, dass eine Entscheidung auf der Grundlage von §§ 27 a, 34 a AsylVfG ergehen wird. Es ist aber nicht sicher. Gegen eine Bescheidung des Asylantrages spricht etwa die Mitteilung der Antragsgegnerin vom 18.01.2010, der Asylantrag "werde nicht in Behandlung genommen". Das Asylgesuch sei vielmehr an die Bundespolizei zu richten. Wenn ein Asylantrag nicht behandelt wird, spricht manches dafür, dass gar keine Entscheidung beabsichtigt ist. Dann aber würde die in Aussicht genommene Abschiebung jeder rechtlichen Grundlage entbehren. Dass der Antragsteller einen Asylantrag gestellt hat, der vor einer Bescheidung einer Abschiebung entgegen steht, steht nach Auffassung des Gerichts aber nicht in Frage und entspricht offenbar auch der Auffassung der Antragsgegnerin zu 2 (vgl. das oben genannte Schreiben vom 18.01.2010). Gleichwohl soll die Abschiebung des Antragstellers durchgeführt werden.

Der Umstand, dass sich der Sachverhalt gegenwärtig nicht näher aufklären lässt, weil bei der Antragsgegnerin zu 1 die zuständigen Sachbearbeiter nicht mehr zu erreichen sind, geht dabei zu deren Lasten. Dem Antragsteller ist dies nicht zuzurechnen, weil nicht ersichtlich ist, dass es ihm zu einem früheren Zeitpunkt möglich gewesen wäre, einstweiligen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

Soweit der Antragsteller darüber hinausgehenden Rechtsschutz begehrt oder seine Anträge so ausgelegt werden könnten, fehlt es dem Begehren zumindest am Anordnungsgrund.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Behrens

- 5 -

Ausgefertigt:

Hannover, den 27.01.2010

~~Gräßl~~

Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

des Verwaltungsgerichts Hannover

